

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Starnberg aufgrund steigender Infektionszahlen (Überschreiten des Schwellenwertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) vom 18.10.2020

Das Landratsamt Starnberg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 25 der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 1. Oktober 2020, zuletzt geändert am 18.10.2020 (7. BayIfSMV), in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Starnberg aufgrund steigender Infektionszahlen (Überschreiten des Schwellenwertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) vom 18.10.2020 wird wie folgt geändert:
 - a. Ziffer 2 Satz 1 zweiter Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:
 - „in der Gemeinde Herrsching entlang der Seepromenade Herrsching beginnend ab dem Bereich vor der Wasserwachtstation, Richtung Seespitz bis zum Sportplatz an der Rieder Straße einschließlich des dortigen Parkplatzes,“.
 - b. In Ziffer 3 Satz 2 und in Ziffer 4 Satz 4 werden jeweils am Satzende nach dem Wort „sind“ die Wörter „oder ein ärztliches Attest vorlegen können, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 vorhanden sind.“ angefügt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21.10.2020 in Kraft.

Gründe:

Die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Starnberg ist in den vergangenen Tagen in kurzer Zeit signifikant gewachsen. Inzwischen wurde der maßgebliche Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der vergangenen sieben Tage überschritten und liegt derzeit bei 50,49 (Stand: 20.10.2020, 8 Uhr).

Die Allgemeinverfügung vom 18.10.2020 untersagt in Ziffer 2 den Konsum von Alkohol in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr an bestimmten, stark frequentierten Plätzen im Landkreis Starnberg. Ziffer 2 Satz 1 zweiter Spiegelspruch wird sprachlich konkretisiert und klargestellt, dass die Verbotzone schon vor dem Seespitz beginnt und beim Sportplatz an der Rieder Straße einschließlich des dortigen Parkplatzes endet.

Des Weiteren wird in Ziffer 3 Satz 2 und in Ziffer 4 Satz 4 ergänzt, dass anstelle eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 auch ein ärztliches Attest vorgelegt werden kann, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 vorhanden sind.

Ihr Recht:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann gegen den gesetzlich geregelten sofortigen Vollzug Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden (Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweise zum Recht:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Näherer Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Starnberg, Zimmer 167, Telefon 08151/148-148 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Starnberg, den 20.10.2020

Stefan Frey

Landrat